



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik
Finanzausgleich

Stand Juni 2018

Finanzausgleich

Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ressourcenpotenzial, das nicht berücksichtigt wird	4
2.1	Kapitalleistungen aus Vorsorge werden nicht berücksichtigt.....	4
2.2	Auf die Anwendung der Repartitionswerte bei den Liegenschaften wird verzichtet.....	4
2.3	Liquidationsgewinne nach Art. 37b DBG	4
2.4	Pauschale Steueranrechnungen.....	4
2.5	Quellensteuer bei Mitarbeiterbeteiligungen	4
3	Ressourcenpotenzial wird berücksichtigt, unter Inkaufnahme von Ungenauigkeiten.....	5
3.1	Nachkorrektur provisorischer Steuerdaten.....	5
3.2	Provisorische Daten bei Gesellschaften mit besonderen Steuerstatus	5
3.3	Veranlagungsstand natürlicher Personen.....	5
3.4	Anwendung des Codes „definitiv“ für noch nicht veranlagte Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus	5
3.5	Nicht aktuellste definitive Veranlagung bei Nachsteuern	5
3.6	Ermessensveranlagungen (Taxations d'office) im Quellensteuerbereich	6
3.7	Verständigungsverfahren im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen	6
3.8	Meldung des steuerbaren Vermögens anstelle des Reinvermögens	6
3.9	Meldung der Bruttolöhne vor Korrekturen (Alimente, erhöhte Gewinnungskosten, usw.)	6
4	Zwischenzeitlich erledigt oder systembedingt in Ordnung	7
4.1	Verluste selbständig Erwerbender und juristischer Personen	7
4.2	Grenzgänger aus Nicht-Nachbarländern	7
4.3	Differenzen zwischen den Datenlieferungen für die ESTV und für die EFK	7
4.4	Meldung von Einkommensteilen in verschiedenen Indikatoren	7
4.5	Nachträglich veranlagte Quellensteuerpflichtige	7

1 Einleitung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung (FG Quali) muss im Rahmen ihres Mandates auch immer wieder Entscheide fällen, wie gewisse Sachverhalte in das Ressourcenpotenzial einfließen sollen. Diese Entscheide sind aus Transparenzgründen nachfolgend mit dem Datum des Entscheides aufgeführt.

2 Ressourcenpotenzial, das nicht berücksichtigt wird

2.1 Kapitalleistungen aus Vorsorge werden nicht berücksichtigt.

Dieser Entscheid wurde bereits in der Projektphase NFA getroffen.

2.2 Auf die Anwendung der Repartitionswerte bei den Liegenschaften wird verzichtet.

Dieser Entscheid wurde bereits in der Projektphase NFA getroffen. Der Einbezug würde zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Veranlagung führen, da die Repartitionswerte nicht veranlagungsrelevant für Steuerpflichtige ohne Domizil in einem 2. Kanton sind. Zudem ist das Volumen gering.

2.3 Liquidationsgewinne nach Art. 37b DBG

Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven wird getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert. Es besteht deshalb die gleiche Ausgangslage wie bei den Kapitalleistungen aus Vorsorge. Ausserdem wird auf die Fehleranfälligkeit hingewiesen; es bestehe keine EDV-Applikation und die zu erwartenden Beträge seien klein. Schliesslich wird die Bedeutung von Einzelunternehmungen wegen der Unternehmenssteuerreform II abnehmen. Die Fachgruppe entschied deshalb, die Liquidationsgewinne nach Art. 37b DBG nicht in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einzubeziehen. (FG Quali 23.4.2010)

2.4 Pauschale Steueranrechnungen

Die pauschalen Steueranrechnungen werden im Ressourcenpotenzial nicht berücksichtigt, obwohl sie in gewissen Fällen teilweise oder vollständig zurückerstattet werden mussten. Der Gesamteffekt auf den Finanzausgleich ist aber vernachlässigbar.

2.5 Quellensteuer bei Mitarbeiterbeteiligungen

Die Fachgruppe schlägt vor, auf die Meldung einstweilen zu verzichten. Insbesondere weil die Bedeutung auch sehr gering ist. (FG Quali 21.8.2012)

3 Ressourcenpotenzial wird berücksichtigt, unter Inkaufnahme von Ungenauigkeiten

3.1 Nachkorrektur provisorischer Steuerdaten

Provisorische Steuerdaten werden nach der definitiven Veranlagung im Ressourcenpotenzial nicht korrigiert. Dies wurde bereits in der Projektphase NFA so beschlossen. (FG Quali 13.5.2008)

3.2 Provisorische Daten bei Gesellschaften mit besonderen Steuerstatus

Bei Gesellschaften gemäss Art. 28 StHG besteht eine Übergangregelung bis zum Bemessungsjahr 2013, wonach für die Berechnung der ASG die provisorischen kantonalen Faktoren nicht nachkorrigiert werden, sofern diese Faktoren bereits den Stand gemäss Selbstdeklaration wiedergeben. Wenn diese provisorischen Faktoren hingegen den Stand früherer Steuerperioden wiedergeben, so fliesst der integrale DBST-Faktor (Gewinn DBG minus Beteiligungsertrag) in die ASG-Berechnung. Diese Regelung hat erhebliche Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial und wurde mit der dritten Vierjahresperiode in definitives Recht überführt. (FG Quali 13.5.2008)

3.3 Veranlagungsstand natürlicher Personen

Der Anteil definitiv veranlagter natürlicher Personen wird auch zukünftig nicht erfasst. (FG Quali 24.4.2010)

3.4 Anwendung des Codes „definitiv“ für noch nicht veranlagte Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Um die Daten einer zum Extraktionszeitpunkt noch nicht veranlagten Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus als „definitiv“ zu berücksichtigen, muss eine Steuererklärung mit Spartenrechnung vorhanden und erfasst sein. (FG Quali 19.4.2011)

3.5 Nicht aktuellste definitive Veranlagung bei Nachsteuern

Da Nachsteuerfälle im Extraktionszeitpunkt nur selten rechtskräftig sind, erscheint es der Fachgruppe unzweckmäßig, in diesem Bereich eine weitere Regelung zu schaffen. Die betragsmässige Bedeutung ist sehr gering und die provisorischen Veranlagungen werden auch nicht nacherhoben. (FG Quali 17.4.2012)

3.6 Ermessensveranlagungen (Taxations d'office) im Quellensteuerbereich

Die meisten Kantone stellen bei der Ermessensveranlagungen auf „geschätzte“ Bruttolöhne ab und melden diese auch dem Finanzausgleich. Nur die Kantone GE, TI, VS und - bis und mit Steuerjahr 2010 - auch ZH stellen auf einen früher erhobenen Steuerbetrag ab. Die Fachgruppe Qualitätssicherung akzeptiert, die Ermessensveranlagungen einstweilen nicht in das Ressourcenpotenzial einzubeziehen. (FG Quali 21.8.2012)

3.7 Verständigungsverfahren im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen

Bei Verständigungsverfahren im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen wird gleich vorgegangen wie bei Nachsteuerfällen. Gemäss Weisung ist der Veranlagungsstand zum Zeitpunkt der Datenextraktion massgebend. (FG Quali 25.4.2013)

3.8 Meldung des steuerbaren Vermögens anstelle des Reinvermögens

Bei natürlichen Personen mit provisorischem Bezug der Staats- und Gemeindesteuern zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion melden einzelne Kantone die steuerbaren Vermögen anstelle der Reinvermögen. Dies, weil für den provisorischen Bezug der Staats- und Gemeindesteuern keine Steuerausscheidung erstellt wird. Die Fachgruppe akzeptiert aus Gründen der Verhältnismässigkeit solche Meldungen. Zudem kann sich dieses Vorgehen sowohl zu Gunsten wie auch zu Lasten des Kantons auswirken. (FG Quali 21.4.2015)

3.9 Meldung der Bruttolöhne vor Korrekturen (Alimente, erhöhte Gewinnungskosten, usw.)

Gemäss Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008, Anhang 2, Kapitel 1.1 gilt, dass ergänzende ordentliche Veranlagungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit unberücksichtigt bleiben können. Trotz dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kantone soll dieses Wahlrecht weiterhin gelten. (FG Quali 21.4.2015)

4 Zwischenzeitlich erledigt oder systembedingt in Ordnung

4.1 Verluste selbständig Erwerbender und juristischer Personen

Bei Verlusten wird das Einkommen oder der Reingewinn auf Null gesetzt. (FG Quali 13.5.2008)

4.2 Grenzgänger aus Nicht-Nachbarländern

Die Fachgruppe beschloss, die Gruppe ab dem Referenzjahr 2011 ins Meldeformular aufzunehmen. Dieser Punkt ist somit erledigt. (FG Quali 23.4.2010)

4.3 Differenzen zwischen den Datenlieferungen für die ESTV und für die EFK

Die Meldung der kantonalen Steuerverwaltung für den Finanzausgleich stimmt bei Kantonen, welche der ESTV Sammeldaten liefern, teilweise nicht mit den der EFK gelieferten Detaildaten überein. Dies erschwert den Nachvollzug der NFA-Datenmeldung durch die EFK. Dieser Sachverhalt traf bisher bei den Vermögen der natürlichen Personen und den Einkommen der quellenbesteuerten Personen auf. Gründe für die Differenz können unterschiedliche Auswertungszeitpunkte oder eine unterschiedliche Gestaltung der Datenbank-Abfragen sein. Die unterschiedlichen Datenbank-Abfragen sind gewollt, deshalb lassen sich zum Teil auch unterschiedliche Resultate nicht vermeiden. Solange Sammelmeldungen zulässig sind, müssen auch solche Differenzen in Kauf genommen werden. (FG Quali 21.4.2015)

4.4 Meldung von Einkommensteilen in verschiedenen Indikatoren

Quellenbesteuerte natürliche Personen können neben den Bruttolöhnen auch andere (ordentlich) besteuerte Einkünfte aufweisen. Darunter fallen Wertschriftenerträge, Alimente usw. Diese Einkünfte dürfen als Einkommen natürlicher Personen gemeldet werden. Somit kann eine natürliche Person zwei Meldungen besitzen, solange die Einkommensteile nicht doppelt gemeldet werden. (FG Quali 21.4.2015)

4.5 Nachträglich veranlagte Quellensteuerpflichtige

Mit Bezug auf die Erfassung von quellenbesteuerten Steuerpflichtigen, welche nachträglich veranlagt werden, gilt der Veranlagungsstand gemäss Extraktionsdatum. (FG Quali 20.5.2009)

Dieser Fall wurde durch eine Änderung der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 geregelt. (FG Quali 18.4.2017)